

Stellungnahme der Elly Heuss-Knapp-Stiftung,
Deutsches Müttergenesungswerk (MGW)
zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Verlängerung der Vereinbarung zur
wirtschaftlichen Sicherung der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen
24. März 2021

Die Elly Heuss-Knapp-Stiftung, Müttergenesungswerk begrüßt ausdrücklich die Verlängerung der „GPVG-Regelung“ zur coronabedingten Anpassung von Vereinbarungen der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und Krankenkassen über die Befristung des 31. März 2021 hinaus bis 31. Dezember 2021.

Die im GPVG festgelegten Regelungen des Gesetzgebers zur pandemiebedingten Anpassung von Vergütungsvereinbarungen für stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, um die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen bei wirtschaftlicher Betriebsführung zu gewährleisten, scheiterten bisher an der Blockadehaltung der Krankenkassen. Die Leistungsfähigkeit der Kliniken wird nicht berücksichtigt, die Verhandlung einer bundesweiten Rahmenempfehlung wird verweigert. Stattdessen verweisen die Krankenkassen auf einen durch die Verbände der Gesetzlichen Krankenversicherungen auf Bundesebene einseitig vorgegebenen Anpassungsvorschlag. Dieser beinhaltet lediglich:

- Die Fortführung eines bereits seit Sept. 2020 gezahlten Hygieneszuschlags 8 €/Person bei Mutter-Kind-/ Vater-Kind-Maßnahmen gedeckelt auf 2 Personen und max. 16 €; bis zum 31.3.21. Damit werden die tatsächlichen Mehraufwände der Kliniken, nicht berücksichtigt. Die Deckelung dieses Hygieneszuschlags ist nicht hinnehmbar und ist mindestens pro Person zu leisten.
- Der Zuschlag zum Ausgleich der Minderbelegung ist nur für die Rettungsschirmücke 1.10. - 17.11.2020, aber grundsätzlich erst bei weniger als 95 % Auslastung vorgesehen. Aufgrund der von den Kassen vorgegebenen Ausgleichstechnik ist der Umfang des tatsächlichen Ausgleichs das Risiko der Einrichtung. Die Auslastung bleibt jedoch aufgrund der unveränderten Pandemie weiterhin fragil und unterhalb eines wirtschaftlichen „Normalbetriebs“.
- Zusätzlich wird von den Kassen der Ausgleich für die Rettungsschirmücke einseitig auf 50% angesetzt, statt auf 60%, obwohl die Reduzierung des Ausgleichs von 60% auf 50% durch den neuen Rettungsschirm erst ab 18.11.2020 erfolgte.

Einzelverhandlungen mit den Krankenkassen unter Berücksichtigung spezifischer Kliniksituationen finden nicht statt. Unter diesen Voraussetzungen, ist eine gemeinsame Verständigung der Vertragsparteien (Kassen auf Landesebene und Träger*innen der Kliniken), wie es das GPVG vorsieht, nicht gegeben.

Schon in der Stellungnahme des Müttergenesungswerks zum EpiLage-Fortgeltungsgesetz hat das MGW auf diese Umsetzungsprobleme und die fehlende Bereitschaft der Krankenkassen zur Zusammenarbeit hingewiesen. Der Bundesrechnungshof hat bereits 2011¹ die Interessenkollision der Krankenkassen bzgl. Bewilligung, Ablehnung, Zuweisung und Tagessatzverhandlungen moniert.

1

Bericht des Bundesrechnungshofes a. d. Haushaltsausschuss des Dt. Bundestages nach § 88 Abs. 2 BHO über die Durchführung von Mutter-/Vater-Kind-Maßnahmen nach den §§ 23, 24 SGB V durch die Krankenkassen der gesetzlichen Krankenversicherung, Gz.: IX 6 - 2010 - 1002, 7.6.2011, S. 21.

Es ist für die Kliniken essentiell, die im GPVG vorgesehenen Einzelverhandlungen mit weiteren Maßnahmen zu stützen. Dazu bedarf es einer Ermächtigung der Verbände auf Bundesebene, verbindliche Grundsätze der zu verhandelnden Anpassung der Vergütungsvereinbarung auf Bundesebene zu verhandeln.

Dazu gehören insbesondere

- Kriterien zur Definition der Leistungsfähigkeit der Einrichtungen bei wirtschaftlicher Betriebsführung.
- Kalkulationsgrundlagen für anrechenbare Mehraufwände und pandemiebedingte Minderbelegungen.
- Modalitäten zur Abwicklung der Vergütungsanpassungen.

Der Versuch, eine solche Rahmenvereinbarung für die coronabedingten Vergütungssatzanpassungen auf der Grundlage von § 111 Absatz 7 SGB V zu verhandeln, wurde bislang vom GKV-Spitzenverband und von den Bundesverbänden der Krankenkassen mit dem Verweis auf eine fehlende Rechtsgrundlage abgelehnt.

Das Müttergenesungswerk bittet dringend darum, die notwendige Rechtsgrundlage zu schaffen bzw. klarzustellen, dass auf der Grundlage von § 111 Absatz 7 SGB V verbindliche Rahmenempfehlungen für die Verhandlungen nach § 111 Absatz 5 Satz 5 und nach § 111c Absatz 3 Satz 5 SGB V vereinbart werden.

Änderungsbedarf:

1. Die Ermächtigungsgrundlage wird um den Verweis auf § 5 Absatz 2 Nummer 7 IfSG ergänzt
2. In der Verordnung wird ein neuer § 2 eingefügt:
„Für die Vereinbarungen nach § 111 Absatz 5 Satz 5 und nach § 111c Absatz 3 Satz 5 sind zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und den für die Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation maßgeblichen Verbänden auf Bundesebene bis zum [...] verbindliche Grundsätze zu vereinbaren.“

Anne Schilling
Geschäftsführerin
Elly Heuss-Knapp-Stiftung
Deutsches Müttergenesungswerk
Bergstr. 63, 10115 Berlin
T 030 3300290
F 030 330029-20
E info@muettergenesungswerk.de
www.muettergenesungswerk.de